

**1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)  
des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen  
vom 23. Juni 2015**

---

*„Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Änderungsgesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), i. V. m. §§ 2, 7, 7 b und 21 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 244), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:“*

**Artikel 1**

Der § 3 - Entstehen der Beitragspflicht - wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3**

**Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück gemäß § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück gemäß § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt,
  - a) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO) bebaut sind, beträgt 731 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 950 m<sup>2</sup>.
  - b) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und nicht mit Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 im Sinne der ThürBO bebaut sind, beträgt 1.713 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.227 m<sup>2</sup>.
  - c) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, auf denen sich ein Produktionsbetrieb befindet, beträgt 13.207 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 17.169 m<sup>2</sup>
  - d) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, auf denen sich Einkaufs- und/oder Baumärkte sowie öffentliche Einrichtungen mit einer Mindestanzahl von 25 Parkplätzen befinden, beträgt 4.421 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.747 m<sup>2</sup>.
  - e) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, auf denen sich Schulen, Sport- und/oder Mehrzweckhallen befinden, beträgt 4.098 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.327 m<sup>2</sup>.
  - f) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Kurkliniken oder Krankenhäusern bebaut sind, beträgt 12.881 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 16.745 m<sup>2</sup>.

- g) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Bundeswehrkasernen bebaut sind, beträgt 330.897 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 430.167 m<sup>2</sup>.
- h) die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die nicht den Buchstaben a) bis g) zugeordnet werden können, beträgt 1.504 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.955 m<sup>2</sup>.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 06. Juli 2015



Bohl

Verbandsvorsitzender



## Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (BS-EWS) vom 23. Juni 2015

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss V-03/2015 hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen am 23. Juni 2015 die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Wartburgkreises hat mit Bescheid Aktenzeichen: 17 500 G 410-429/15 (Te) vom 02. Juli 2015 die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 23. Juni 2015 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bad Salzungen, den 06. Juli 2015



Bohl  
Verbandsvorsitzender

